

Landgericht Frankfurt am Main

Verkündet am: 11.10.2017

Aktenzeichen: 2-06 O 245/17

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Hessen e.V. vertr. d. den geschäftsführenden Vorstand
, Große Friedberger Straße 13-17, 60313 Frankfurt am Main,

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Ferrero Deutschland GmbH vertr. d. die Geschäftsführung, Hainer Weg 120, 60599
Frankfurt am Main,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht

den Richter am Landgericht

den Richter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.09.2017

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall bis zu 2 Jahren Ordnungshaft, zu vollstrecken an ihren Geschäftsführern, im Rahmen geschäftliche Handlungen es zu unterlassen,

vorverpackte Lebensmittel, die aus mehreren nicht zum Einzelverkauf bestimmten gleichartigen Packungen desselben Erzeugnisses bestehen, bei dem auf der Verpackung aber nicht die Anzahl (Stückzahl) der enthaltenen einzelnen Einzelpackungen angegeben sind, anzubieten und zu bewerben sowie in den Verkehr zu bringen, wenn dies wie in den Anl. K1-K3 beschrieben und unter anderen wie nachfolgend abgebildet geschieht:









2.) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag i.H.v. 214,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.02.2017 zu zahlen.

3.) Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

- 4.) Das Urteil ist hinsichtlich Ziff. 1. des Tenors gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000 €, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um lebensmittelrechtliche Kennzeichnungspflichten.

Die Klägerin ist eine Interessenvereinigung aller hessischen Verbraucher gegenüber Wirtschaft und Gesetzgeber. Zu ihren Kernaufgaben gehört es laut Satzung u.a., Verbraucherinteressen gegenüber der Wirtschaft und dem Gesetzgeber wahrzunehmen, die Verbraucher über ihre gesetzlichen Rechte zu informieren und sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen. Die Beklagte ist die deutsche Niederlassung eines international tätigen italienischen Süßwarenherstellers.

Die Beklagte vertreibt ein Produkt mit der Bezeichnung „Raffaello“ (Anl. K1). Bei dem Produkt handelt es sich um mit Kokosraspeln umhüllte Pralinenkugeln. Die Plastikverpackung enthält eine Anzahl einzeln verpackter Pralinenkugeln, die durch ein Sichtfenster teilweise als solche, nicht jedoch in ihrer genauen Stückzahl erkennbar sind. Auf der Unterseite der Verpackung ist die Nettofüllmenge von 230 g angegeben, nicht hingegen die in der Verpackung enthaltenen Stückzahl (Anl. K2).

Die Klägerin ließ die Beklagte mit Schreiben vom 5.8.2016 abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern (Anl. K4), was die Beklagte ablehnte.

Die Klägerin ist der Auffassung, ihr stehe gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 3 Nr. 3, 3a UWG i.V.m. Art. 23 sowie Anhang IX Nr. 4 der Lebensmittelinformationsverordnung zu. Bei der Umhüllung der streitgegenständlichen Pralinen handele es sich um eine Einzelverpackung im Sinne von Anhang IX Nr. 4 der Lebensmittelinformationsverordnung, so dass die Beklagte nicht nur die Füllmenge, sondern auch die Anzahl habe angeben müssen.

Der Kläger **beantragt**:

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall bis zu 2 Jahren Ordnungshaft, zu vollstrecken an ihren Geschäftsführern, im Rahmen geschäftliche Handlungen es zu unterlassen,

vorverpackte Lebensmittel, die aus mehreren nicht zum Einzelverkauf bestimmten gleichartigen Packungen desselben Erzeugnisses bestehen, bei dem auf der Verpackung aber nicht die Anzahl (Stückzahl) der enthaltenen einzelnen Einzelpackungen angegeben sind, anzubieten und zu bewerben sowie in den Verkehr zu bringen, wenn dies wie in den Anl. K1-K3 beschrieben und unter anderen wie nachfolgend abgebildet geschieht:









- 2.) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag i.H.v. 214,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte **beantragt**,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, es liege zwar eine Vorverpackung vor, es fehle jedoch an dem Vorliegen von Einzelverpackungen. Bei den Umhüllungen der Pralinen handele es sich lediglich um Trennhilfen, die nicht als Verpackungen anzusehen seien.

Zur Vervollständigung wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 20.09.2017 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage erweist sich als begründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 3 Nr. 3, 3a UWG i.V.m. Art. 23, Anhang IV Nr. 4 LMIV zu.

- 1.) Die Lebensmittelinformationsverordnung ist auf den streitgegenständlichen Sachverhalt anwendbar. Mit dem Geltungsbeginn der LMIV am 13.12.2014 entfiel grundsätzlich die Anwendbarkeit der deutschen Vorschriften zur Angabe der Nettofüllmenge, insbesondere die Vorschriften der §§ 6 ff. der Fertigpackungsverordnung. Soweit Art. 42 LMIV den Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen einzelstaatliche Vorschriften aufrechtzuerhalten erlaubte und die Bundesrepublik Deutschland hiervon teilweise Gebrauch gemacht hat, betrifft dies nicht die streitgegenständliche Regelungen des Art. 23 LMIV, da die nationalen Regelungen sich teilweise mit den Vorschriften der LMIV überschneiden, so dass der nationale Anwendbarkeit eingeschränkt bleibt. Zwischen den Parteien herrscht insoweit Einigkeit.
- 2.) Es liegt eine Vorverpackung im Sinne von Anhang IX Nr. 3 und 4 LMIV vor; entgegen der Ansicht der Klägerin beinhaltet das Produkt der Beklagten jedoch Einzelverpackungen im Sinne dieser Norm.

- a) Es kann dahinstehen, ob Nr. 3 oder Nr. 4 des Anhangs IX der LMIV Anwendung findet. Der Anwendungsbereich von Nr. 3 und Nr. 4 unterscheidet sich darin, dass Nr. 3 Einzelpackungen von Erzeugnissen betrifft, die als Verkaufseinheiten anzusehen sind (d.h., die auch sonst einzeln verkauft werden, z.B. Dreier-Pack Tiefkühlpizza) und Nr. 4 solche, die nicht als Verkaufseinheiten anzusehen sind (weil sie sonst nicht einzeln verkauft werden). Im vorliegenden Fall dürfte daher eher Nr. 4 einschlägig sein, da die Pralinen nicht einzeln verkauft sind. In beiden Varianten ist die Gesamtzahl der Einzelpackungen anzugeben, so dass dies jedoch im Ergebnis dahinstehen kann.
- b) Die Einzelpralinen sind von einer Einzelverpackung im Sinne von Nr. 3 / Nr. 4 umhüllt. Eine Auslegung des Begriffs der Verpackung ergibt, dass die streitgegenständliche Umhüllung der Raffaello-Pralinen eine „Verpackung“ im Sinne der Verordnung darstellt.
- aa) Der Wortlaut „Packungen“ gibt indes nichts für eine Auslegung des Begriffs in eine bestimmte Richtung her. Die Beklagte argumentiert zu Recht, dass teleologisch gesehen nicht jedes in irgendeiner Weise umhüllte Lebensmittel in den Anwendungsbereich der Nr. 4 / Nr. 3 fallen soll. Weiterhin führen Legaldefinitionen in anderen Regelungen wie etwa in der Verpackungsrichtlinie insoweit ersichtlich nicht weiter, da es um Normen mit anderen Zielsetzungen handelt, deren Nomenklatur nicht einfach auf die lebensmittelrechtlichen Bereich übertragen werden kann. Der Zugriff auf allgemein-umgangssprachliche Definitionen wie derjenigen in Wikipedia oder DIN-Normen hilft im Regelungskontext ebenfalls nicht weiter.
- bb) Eine historische Auslegung führt ebenfalls zu keinem Ergebnis. Soweit die Beklagte darauf verweist, dass Anhang IX Nr. 4 der LMIV inhaltlich identisch sei mit der Vorgängerregelung in Art. 8 Abs. 2d der Kennzeichnungsrichtlinie 2000/13, führt dies zu keiner Erkenntnis. Der Beklagte kann insoweit nämlich nicht auf die Genese der Vorgängerregelung verweisen, sondern lediglich auf den Willen des nationalen Gesetzgebers bei der Umsetzung in nationales Recht (§ 6 Abs. 3 FPackV).

Dass der nationale Gesetzgeber durch seine Umsetzung einer Richtlinie in nationales Recht nicht das höherrangige europäische Recht verbindlich auslegen kann, liegt auf der Hand.

- cc) Eine teleologische Auslegung führt jedoch nach Auffassung der Kammer dazu, dass die streitgegenständlichen „Raffaello“-Umhüllungen als Verpackungen anzusehen sind.

Zur Abgrenzung von „Verpackung“ und „Trennhilfe“ kann zunächst nicht darauf zurückgegriffen werden, ob die Einzelprodukte als Verkaufseinheiten anzusehen sind, d.h. auch sonst einzeln verkauft werden. Diese Unterscheidung hat der Ordnungsgeber bereits in Nr. 3 und Nr. 4 des Anhangs IX der LMIV vorgenommen und beide Varianten insoweit gleichgestellt. Auf dieses Kriterium kann eine Abgrenzung zwischen Trennhilfe und Verpackung daher nicht gestützt werden.

So wird im Kommentar von Voith und Grube zur LMIV (Voit/Grube, LMIV, 2. Aufl., Art. 2, Rnr. 49) kommentiert, dass nicht jedwede Umhüllung zur Einordnung als Verpackung im Sinne des Lebensmittelrechts führe. Käsescheiben würden z.B. in der Verpackung häufig durch Einlagen voneinander getrennt, damit diese einzelnen Scheiben nicht aneinanderklebten und leichter entnehmbar seien. Diese Trennhilfen gelten nicht als Verpackung. Gleiches müsse aber auch gelten, wenn aufgrund der Verpackung des Lebensmittels eine derartige Trennung nur erreicht werden könne, indem das Lebensmittel vollständig umhüllt werden. So handele es sich beispielsweise auch bei einigen Papieren von Bonbons lediglich um Trennhilfen, die verhindern sollten, dass die Bonbons innerhalb der Verpackung aneinanderklebten. Werde ein Lebensmittel in seiner Umhüllung aber auch einzeln abgegeben und befindet sich mit anderen Produkten in einer Vorverpackung, könne auch eine „Verpackung“ in der Verpackung“ vorliegen. Letzteres Argument überzeugt aber nicht, da der Aspekt der Einzelabgabe gerade der Unterscheidung von Nr. 3 und Nr. 4 diene und mit dem Merkmal der Verkaufseinheit identisch ist.

Die Kammer stellt bei ihrer Auslegung maßgeblich darauf ab, dass jedenfalls in dem Fall, in dem die Verpackung in zerstörerischer Weise geöffnet werden muss, nicht mehr von einer reinen Trennhilfe gesprochen werden kann. Aus dem Gesichtspunkt der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes hat eine „Verpackung“ jedenfalls auch die Funktion sicherzustellen, dass die Integrität des verpackten Lebensmittels nicht zerstört wird. Sie hat eine Schutzfunktion in dem Sinne, dass dem Benutzer des Lebensmittels durch die Unversehrtheit der Verpackung signalisiert werden kann, dass das Lebensmittel nicht schon von Dritten geöffnet worden ist. Die Trennhilfe hingegen erfüllt eine derartige Funktion nicht. Auch aus dem allgemeinem Sprachgebrauch heraus kann jedenfalls dann, wenn die Umhüllung aufgerissen werden muss, jedenfalls nicht mehr von einer Trennhilfe gesprochen werden.

In diesem Sinne kann auch zwanglos der Auffassung in der Literatur zugestimmt werden, die Umhüllungen von Bonbons und Pralinen seien nicht als Verpackung, sondern als Trennhilfe anzusehen. Diese üblicherweise verwendeten Umhüllungen stellen Einwicklungen dar, die leicht gelöst werden können (Aufdrehen o.ä.) und nicht vergleichbar sind mit der Form der streitgegenständlichen Verpackung. Bei mit Trennhilfe umhüllten Bonbons oder Pralinen muss die Unversehrtheit durch die Umverpackung gewährleistet werden. Das Produkt der Beklagten ist dagegen eingeschweißt und kann nur entnommen werden, wenn die Umhüllung aufgerissen oder aufgeschnitten wird.

- 3.) In der Folge schuldet die Beklagte nach §§ 8, 3a UWG Unterlassung sowie nach § 12 Abs. 1 S. 2 UWG Ersatz der Abmahnkosten, gegen deren Höhe die Beklagte nichts einwendet.
- 4.) Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in § 709 ZPO.

Beglaubigt
Frankfurt am Main. 12. Oktober 2017

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



**Landgericht Frankfurt am Main
6. Zivilkammer****Aktenzeichen:** 2-06 O 245/17Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben**Beschluss****In dem Rechtsstreit**

Verbraucherzentrale Hessen e.V. gegen Ferrero Deutschland GmbH

wird der Streitwert auf 25.000,00 € festgesetzt.**Rechtsmittelbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2 eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

1
Beglaubigt
Frankfurt am Main, 12. Oktober 2017

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

